

# **Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (StrRSVO)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

## **V e r o r d n u n g :**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

#### **§ 2**

#### **Beitragsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer besonderen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen (Gehstreifen) in einer Breite von 1,50 Meter gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus oder
  - c) bei Straßen mit beschränktem Kfz-Verkehr, die keine für den Fußgängerverkehr bestimmten und abgegrenzten Teile besitzen (Fußgängerzonen und Fußgängerbereiche) der Rand der öffentlichen Straßen in einer Breite von 2,0 m, gemessen jeweils von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### **§ 3** **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) öffentliche Straßen, insbesondere Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) auf öffentlichen Straßen unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher oder -teller, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettkippen, Papiertaschentücher, Kaugummis und ähnliches wegzuwerfen;
  - d) auf öffentlichen Straßen auszuspucken oder die Notdurft zu verrichten;
  - e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straße

### § 4

#### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen i.S.v. § 2 Abs. 1 angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang und Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können, und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann. Für die Reinigungspflicht reicht bereits die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs oder einer Zufahrt oder die Möglichkeit einer nicht nur völlig unerheblichen Verschmutzung durch das Vorderliegergrundstück aus. Ein tatsächlich bestehender Zugang oder eine bestehende Zufahrt begründen stets eine Reinigungspflicht.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so weit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (6) Die den Verursacher treffende Pflicht zur Beseitigung besonderer Verunreinigungen einer öffentlichen Straße nach Art. 16 BayStrWG bleibt unberührt.

### § 5

#### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen und Parkbuchten), insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse I (Anlage 1) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, in der Reinigungsklasse II (Anlage 1) nach Bedarf, in der Regel dreimal wöchentlich zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier und Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können, zu entfernen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien, sofern eine Gefährdung besteht.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
  - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder durch sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
  - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinienbegrenzt wird.
- (2) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu der selben öffentlichen Straßen nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen und der gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) ausreichend zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Ätzende und auftauende Mittel (z.B. Streusalz) dürfen nicht, auch nicht in Mischung von anderen Stoffen, verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftaumitteln mit bloß abstumpfenden Mitteln auf Treppen und stärkeren Steigungen oder bei Glatteis infolge gefrierenden Regens (Eisregens) zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert und die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird. Abflussrinnen, Einfallgitter, Hydranten, Wasserentnahmestellen,

Wasser- und Gasabsperrschieber, Kanaleinlaufschächte und ähnliche Vorrichtungen sowie Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

- (3) Abfälle, Schutt und ähnliches dürfen dem Schnee nicht beigemischt werden. Es ist untersagt, Räumgut von Privatgrundstücken auf öffentliche Straßen zu bringen.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

Sicherungsfläche öffentlicher Gehwege ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende Gehbahn, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen die Fläche, die für den Fußgängerverkehr erforderlich ist. § 6 Abs.2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die den Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig sichert,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 auftauende oder ätzende Mittel verwendet, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 3 nicht vorliegen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (StrRSVO) vom 31.05.2005 i.d.F. der letzten Änderung vom 28.11.2008 außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 24.10.2022

Thomas Thumann  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**  
**(zu § 5 Buchstabe a)**

Straßen der Reinigungsklasse I:

alle öffentlichen Straßen i.S.v. § 2 Abs. 1 innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Oberen Marktstraße, der Unteren Marktstraße, des Rathausplatzes und der Klostergasse

Straßen der Reinigungsklasse II:

Obere Marktstraße, Untere Marktstraße, Rathausplatz, Klostergasse

Neumarkt i.d.OPf., 24.10.2022

Thomas Thumann  
Oberbürgermeister